XX/Be/10 h

12005/3

Urlaubstarif

für die

gewerblichen Arbeitnehmer (Betriebsarbeiter/-innen) der
Berliner Bekleidungsindustrie
vom 19. Mai 1980

AVE
mit Wirkung ab 1.7.80
teilweise befristet 31.12.80

Zwischen dem

VERBAND DER BERLINER
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.
Wichmannstr. 20, 1000 Berlin 30

einerseits

und der

GEWERKSCHAFT TEXTIL-BEKLEIDUNG
- Verwaltungsstelle Berlin -
Keithstr. 1 - 3, 1000 Berlin 30

andererseits,

wird folgende Urlaubsvereinbarung getroffen:

geändert s./10 gü
10 v

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Urlaubsvereinbarung erstreckt sich

1. s a c h l i c h : auf alle Betriebe der Bekleidungsindustrie (Damenoberbekleidungs-, Herren- und Knabenoberbekleidungs-, Kinder-, Kleinkinder- und Säuglingsbekleidungsindustrie, Damenwäsche- und Herrenwäsche-, Krawatten-, Schal-,Tücher-, Weißwaren-, Mieder- und Tischwäsche-, Sterbewäsche- und Mützenindustrie; Berufsbekleidungs- und Dienstbekleidungs- sowie Damenhutindustrie);

2. p e r s ö n l i c h : auf die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblichen Auszubildenden des sachlichen Geltungsbereichs;

3. r ä u m l i c h : auf das Gebiet des Landes Berlin.

§ 2
Urlaubsanspruch

1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Gewährung eines Erholungsurlaubs unter Fortzahlung des Lohnes nach Maßgabe dieser Urlaubsvereinbarung.

2. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Urlaubsjahr ist das Eintrittsjahr in den Betrieb; die folgenden Urlaubsjahre beginnen jeweils mit dem 1. Januar.

3. Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.

4. Der Urlaubsanspruch entfällt für das laufende Urlaubsjahr, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vertragswidrig löst.

§ 3

Urlaubsdauer

1. Der Urlaub beträgt achtundzwanzig (28) Arbeitstage.
Der Urlaub erhöht sich

1981 auf 29 Arbeitstage
1982 auf 30 Arbeitstage

Für Schwerbehinderte richtet sich der Zusatzurlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitstage).

2. Dem Arbeitnehmer stehen für jeden Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel (1/12) des Urlaubs zu *). Besteht ein Arbeitsverhältnis in einem Monat mindestens 15 Kalendertage, gilt dieses bei der Urlaubsberechnung als voller Monat.

Diese Regelung hat nur beim Eintritt in den Betrieb und beim Ausscheiden aus dem Betrieb Geltung.

Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 45 Kalendertage, aber mindestens 15 Kalendertage, so ist in diesem Falle ein Zwölftel (1/12) des Urlaubs zu gewähren.

3. Ungekündigten Arbeitnehmern ist in der betrieblich festgelegten Urlaubszeit (§ 7) Urlaub zu gewähren. Dieser Urlaub gilt als Vorschuß, soweit dem Arbeitnehmer über den ihm zustehenden Umfang (Abs. 2) hinaus Urlaub gewährt worden ist.

4. Löst ein Arbeitnehmer im Verlauf eines Kalenderjahres von sich aus das Arbeitsverhältnis auf und hat er für dieses Kalenderjahr bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, kann der entsprechende Teil der Urlaubsvergütung zurückgefordert werden. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber besteht kein Rückforderungsrecht. Ein Rückforderungsrecht besteht auch nicht, wenn das Arbeitsverhältnis beim Ausscheiden des Arbeitnehmers in dem Kalenderjahr bereits sieben (7) Monate bestanden hat, es sei denn, daß der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vertragswidrig gelöst hat.

§ 4

Urlaub für Jugendliche

Für Jugendliche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Begriffsbestimmung der Urlaubstage gilt § 5 Ziff. 1

---

*) Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2:

Im Falle der Erkrankung und bei unbezahlter Freizeitgewährung richtet sich der Urlaubsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Urlaubstage

1. Urlaubstage sind alle Kalendertage, an welchen der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Hierbei zählen je Kalenderwoche 5 Arbeitstage, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer an mehr oder weniger als 5 Tagen in der Woche arbeitet.

2. Krankheitstage während des Urlaubs gelten nicht als Urlaubstage, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn der Erkrankung seine Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber durch ärztliches Zeugnis nachweist. Der Arbeitnehmer hat sich jedoch nach Ablauf des regelmäßigen Urlaubs oder, falls die Krankheit über das regelmäßige Urlaubsende fortdauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst zur Arbeitsleistung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Nachholung der durch Krankheit ausgefallenen Urlaubstage ist sodann festzulegen.

§ 6

Urlaubsvergütung

1. Der Lohn für die Urlaubszeit ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

2. Die Urlaubsvergütung errechnet sich nach dem Durchschnittsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn erzielt hat (Gesamtarbeitsentgelt des Arbeitnehmers, ausschließlich des Mehrarbeitszuschlages in diesem Zeitraum, geteilt durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden). Gratifikationen, Jahresabschlußzuwendungen und andere derartige Sonderleistungen des Arbeitgebers bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittverdienstes außer Betracht.

   Ist der Verdienst infolge Krankheit vermindert worden, sind diese Tage bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt im Falle einer Verdienstminderung durch Kurzarbeit. Bei Erkrankung oder Kurzarbeit des Arbeitnehmers mit Verdienstminderung während der vollen letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn ist die Urlaubsvergütung nach dem Durchschnittsverdienst der 13 Wochen zu berechnen, die diesem Zeitraum vorhergehen.

   Bei Anteilsurlaub (§ 3 Abs. 2) ist der Durchschnittsverdienst entsprechend zu berechnen.

3. Für Zeitlöhner bemißt sich die Urlaubsvergütung nach dem Lohn der Urlaubszeit des Arbeitnehmers.

§ 7

Zeitpunkt des Urlaubs

1. Die Festsetzung des Urlaubs richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen, wobei die Wünsche der Arbeitnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Betriebsurlaub ist zulässig. *)

In Betrieben mit einem Betriebsrat ist der Zeitpunkt des Betriebsurlaubs rechtzeitig mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

2. Der Jahresurlaub kann geteilt werden. Zusammenhängend ist mindestens ein Urlaub von 20 Arbeitstagen zu gewähren. Es muß durch die Urlaubsteilung sichergestellt sein, daß zwischen Weihnachten und Neujahr ausreichend Resturlaub zur Verfügung steht. **)

§ 8

Abgeltung des Urlaubsanspruchs

Der Urlaub ist als Freizeit zu gewähren. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist grundsätzlich nicht zulässig. Für den Fall, daß infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr voll gewährt werden kann, ist der Urlaub in Geld zu vergüten.

§ 9

Arbeit während des Urlaubs

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Arbeitstätigkeit ausüben. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Gezahlte Urlaubsvergütung kann vom Arbeitgeber zurückgefordert werden.

§ 10

Urlaubsbescheinigung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den Umfang des für das laufende Urlaubsjahr gewährten bzw. im Rahmen des § 8 abgegoltenen Urlaubs zu erteilen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Urlaubsbescheinigung bei Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber vorzulegen.

---

*) Protokollnotiz zu § 7 Ziff. 1 Abs. 2 :

Unter Betriebsurlaub fällt auch der Urlaub geschlossener Betriebsabteilungen.

**) Protokollnotiz zu § 7 Abs. 2 :

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß im Falle eines Betriebsurlaubs Beginn und Ende einer etwaigen Verteilung des vollen Jahresurlaubs auf den Winter im Rahmen des § 87 BVG durch den Betriebsrat mitbestimmt werden.

§ 11

Urlaubsgeld

1. Neben der Urlaubsvergütung (§ 6) erhalten die Arbeitnehmer für 1980 ein Urlaubsgeld wie folgt:

im 2. Urlaubsjahr	DM	362,--
im 3. Urlaubsjahr	DM	384,--
im 4. Urlaubsjahr	DM	416,--
im 5. Urlaubsjahr	DM	448,--
im 6. Urlaubsjahr	DM	480,--
nach dem 6. Urlaubsjahr	DM	512,--

2. Im 1. Urlaubsjahr hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein Teilurlaubsgeld von DM 13,-- pro Monat.

   Für seine Berechnung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

3. Jugendliche und Auszubildende erhalten ab 1. Urlaubsjahr DM 160,--.

4. Vom Urlaubsjahr 1981 an erhöht sich das zusätzliche Urlaubsgeld um den Prozentsatz der tariflichen Erhöhung des Akkordrichtsatzes im Lohntarifvertrag. Die Tarifvertragsparteien erstellen auf dieser Grundlage jährlich eine neue Urlaubsgeldtabelle.

5. Für Teilzeitbeschäftigte bemißt sich das Urlaubsgeld nach dem Verhältnis ihrer vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

6. Scheidet ein Arbeitnehmer vom 2. Urlaubsjahr ab im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, so ist ihm mindestens ein anteiliges Urlaubsgeld, und zwar für jeden Kalendermonat ein Zwölftel (1/12) des in diesem Urlaubsjahr fälligen vollen Urlaubsgeldes zu gewähren. § 3 Ziff. 2 gilt entsprechend.

7. Das Urlaubsgeld ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, im Falle des § 7 Abs. 2 vor Beginn des ersten Urlaubsteils. Es gilt als vorschußweise gewährt, soweit dem Arbeitnehmer Urlaubsgeld über den ihm zustehenden Umfang hinaus gezahlt worden ist.

§ 12

Verfall von Ansprüchen

Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er erfolglos schriftlich geltend gemacht worden ist.

§ 13

Aufrechterhaltung von besonderen Vereinbarungen

Bereits abgeschlossene betriebliche und einzelvertragliche Urlaubsvereinbarungen werden, soweit sie günstiger sind, für ihre Geltungsdauer durch die Bestimmungen dieses Urlaubstarifs nicht berührt.

§ 14

Allgemeinverbindlicherklärung

Beide Tarifvertragsparteien beantragen und betreiben gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Diese Urlaubsvereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1980 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Urlaubsvereinbarung der Tarifvertragsparteien vom 23. Mai 1979 außer Kraft. /10 a eingetragen

   Die neue Urlaubsregelung gilt ab 1. Januar 1980 für die Arbeitnehmer, die am 19. Mai 1980 betriebszugehörig sind.

2. Die Urlaubsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den vorliegenden Tarifvertrag mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Monatsende, und zwar frühestens zum 30. April 1985, zu kündigen. Im Falle einer derartigen Kündigung gelten die bisherigen Bestimmungen bis zu ihrer tariflichen Neuregelung weiter.

   Ausgenommen von der vorstehend genannten Kündigungsfrist ist der § 11 - Urlaubsgeld - . Dieser kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsschluß, erstmalig jedoch zum 30. Mai 1981, gekündigt werden.

Berlin, den 19. Mai 1980

VERBAND DER BERLINER
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.

Der Vorsitzende

GEWERKSCHAFT
TEXTIL-BEKLEIDUNG

BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1980

Land Berlin

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe, Steinmetzgewerbe, Gerüstbaugewerbe, Glaserhandwerk, Bewachungsgewerbe, Bäckerhandwerk und Konditorenhandwerk sowie die Bekleidungsindustrie und Textilindustrie

Vom 7. November 1980

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323/Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1975 S. 194), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879/Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2722), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Landes Berlin die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

a) Tarifvertrag über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1980/81 vom 16. Mai 1980 (Anlage zu § 3 Nr. 1 des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 29. November 1963 in der Fassung vom 1. März 1980) für die gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Baugewerbe — der Tarifvertrag ist befristet für die Lohnausgleich-Periode 1980/81 —,

abgeschlossen zwischen der Fachgemeinschaft Bau Berlin e. V., Nassauische Straße 15, 1000 Berlin 31, und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Der fachliche Geltungsbereich des Tarifvertrages ergibt sich aus der Antragsbekanntmachung für das Baugewerbe des Landes Berlin vom 27. Juni 1980 (BAnz. Nr. 121 vom 5. Juli 1980 und BAnz. Nr. 130 vom 18. Juli 1980).

Persönlich: Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird auf Antrag der Tarifvertragsparteien gemäß Buchstabe A Abschnitte I bis IV der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland und — teilweise — Berlin (West) vom 2. April 1980 (BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1980 sowie Amtsblatt für Berlin Nr. 57 S. 1606 vom 3. Oktober 1980) eingeschränkt.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 20. Dezember 1980.

b) Urlaubstarifvertrag,

c) Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub,

zu den Buchstaben b und c vom 16. April 1980 für die gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Steinmetz- und Bildhauerhandwerk — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1981 —,

zu den Buchstaben b und c abgeschlossen zwischen der Steinmetz- und Bildhauer-Innung Berlin, Alte Jakobstraße 123—128, 1000 Berlin 61, und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30;

Geltungsbereich der Tarifverträge

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Alle Betriebe des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks.

Persönlich: Alle Arbeitnehmer, die in den vorgenannten Betrieben eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und Betriebsabteilungen, die nicht zum Steinmetz- und Bildhauerhandwerk gehören.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

Zu Buchstabe b: § 5 Ziffer 1 und 2,

zu Buchstabe c: § 20 Ziffer 1 und 3.

Soweit Bestimmungen des Urlaubstarifvertrages und des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Mai 1980.

d) Tarifvertrag vom 6. Mai 1980 über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Gerüstbaugewerbe,

abgeschlossen zwischen dem Landesfachverband Berlin der Gerüstbau-Innung im Bundesverband Gerüstbau, Attilastraße 126, 1000 Berlin 42, und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Alle Betriebe und Arbeitsstätten, die Leiter- (auch Ausziehleitern), Bügel- und Rohrgerüste erstellen (mit Ausnahme der Herstellung).

Persönlich: Alle gewerblichen Arbeitnehmer der vorgenannten Betriebe.

BAnz. Nr. 231

42

= 1.1.80
— 1.6.80

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und Arbeitsstätten von Unternehmungen, die nicht zum Gerüstbaugewerbe gehören.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. August 1980.

e) Protokollnotiz vom 15. Mai 1980 zum Akkordtarifvertrag für Stahlbiege- und -verlegearbeiten vom 30. Mai 1979 in der Fassung vom 1. Juni 1979 zur Ergänzung des Akkordtarifvertrages für Betonbauarbeiten (Rahmenbestimmungen) vom 30. Juni 1958 in der Fassung vom 9. April 1973 im Berliner Baugewerbe — Ziffer 2 tritt mit dem 31. März 1981 außer Kraft, alle übrigen Bestimmungen erstmals kündbar zum 30. April 1982 —,

abgeschlossen zwischen der Fachgemeinschaft Bau Berlin e. V., Nassauische Straße 15, 1000 Berlin 31, und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Baubetriebe und Arbeitsstätten, die folgende Betonbauarbeiten ausführen:

a) Stahlbiegen und -verlegen,

b) Ein- und Ausschalen,

c) Betonieren.

Persönlich: Invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die im Akkord die obengenannten Arbeiten ausführen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Arbeitsstätten fachfremder Unternehmungen.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. September 1980.

f) Rahmentarifvertrag vom 25. Januar 1980 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 10. März 1980 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Berliner Glaserhandwerk — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1983 —,

abgeschlossen zwischen der Glaser-Innung Berlin, Alte Jakobstraße 123—128, 1000 Berlin 61, und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Alle Betriebe des Glaserhandwerks (Bau-, Reparatur-, Bilder-, Blei-, Messing- und Autoglaserei, Glasbeton und Glaswandbekleidung in weicher Form verlegen sowie kittlose Verglasung), Glasschleifereien sowie alle selbständigen Abteilungen, die vorstehend aufgeführte Arbeiten ausführen.

Persönlich: Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie die Auszubildenden.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen: § 3 Buchstabe A Ziffer 2 Satz 2 und § 15.

Soweit Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für das Glaserhandwerk vom 25. Januar 1980 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 10. März 1980 auf andere tarifliche Regelungen verweisen, bestehen insoweit Rechte und Pflichten nur, wenn Tarifbindung aus anderen Gründen gegeben ist.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Januar 1980.

g) Lohntarifvertrag für alle in den Betrieben des privaten Bewachungsbereichs einschließlich der Fahrzeugbewachungs- und Kontrollbetriebe beschäftigten Arbeitnehmer vom 22. April 1980 — erstmals kündbar zum 31. Mai 1981 —,

abgeschlossen zwischen dem Landesverband der Wach- und Sicherheitsunternehmen Berlin e. V., Landesgruppe Berlin im Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Wielandstraße 7, 1000 Berlin 12, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Berlin, Joachimstaler Straße 20, 1000 Berlin 15;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich und persönlich: Für alle in den Betrieben des privaten Bewachungsbereichs einschließlich der Fahrzeugbewachungs- und Kontrollbetriebe beschäftigten Arbeitnehmer.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung wird § 3 Ziffer 2 ausgenommen.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Juni 1980.

h) Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden — erstmals kündbar zum 31. Mai 1982 —,

i) Lohntarifvertrag mit Lohngruppenverzeichnis sowie Nachtrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden — erstmals kündbar zum 31. Mai 1981 —,

j) Urlaubstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden — erstmals kündbar zum 30. April 1985, jedoch § 11 — Urlaubsgeld — erstmals zum 30. Mai 1981 —,

k) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und Auszubildenden — erstmals kündbar zum 31. Mai 1981 —,

l) Gehaltstarifvertrag für die technischen Angestellten — erstmals kündbar zum 31. Mai 1981 —,

m) Urlaubstarifvertrag für die Angestellten und kaufmännisch Auszubildenden — erstmals kündbar zum 30. April 1985, jedoch § 11 — Urlaubsgeld — erstmals zum 30. Mai 1981 —,

zu den Buchstaben h bis m vom 19. Mai 1980 in der Berliner Bekleidungsindustrie,

zu den Buchstaben h bis m abgeschlossen zwischen dem Verband der Berliner Bekleidungsindustrie e. V., Wichmannstraße Nr. 20, 1000 Berlin 30, und der Gewerkschaft Textil - Bekleidung, Verwaltungsstelle Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30, sowie zu den Buchstaben k bis m der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Berlin, Blissestraße 2—6, 1000 Berlin 31;

Geltungsbereich der Tarifverträge

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Zu Buchstabe h:

Alle Betriebe der Bekleidungsindustrie (Damenoberbekleidungs-, Herren- und Knabenoberbekleidungs-, Kinder-, Kleinkinder- und Säuglingsbekleidungsindustrie, Damenwäsche- und Herrenwäsche, Krawatten-, Schal- und Tücher-, Weißwaren-, Mieder- und Tischwäsche-, Sterbewäsche-, Berufswäsche-, Mützen- und Damenhutindustrie sowie Dienstbekleidungsindustrie).

Zu den Buchstaben i, j, k, l und m:

Alle Betriebe der Bekleidungsindustrie (Damenoberbekleidungs-, Herren- und Knabenoberbekleidungs-, Kinder-, Kleinkinder- und Säuglingsbekleidungsindustrie, Damenwäsche- und Herrenwäsche-, Krawatten-, Schal-, Tücher-, Weißwaren-, Mieder- und Tischwäsche-, Sterbewäsche- und Mützenindustrie, Berufsbekleidungs- und Dienstbekleidungs- sowie Damenhutindustrie).

Persönlich: Zu Buchstabe h:

Alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden. Ausgenommen ist der unter das Heimarbeitsgesetz fallende Personenkreis.

Zu den Buchstaben i und j:
Alle gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.

Zu Buchstabe k:

Alle kaufmännischen Angestellten sowie Auszubildende in einem kaufmännischen Berufsausbildungsverhältnis. Ausgenommen sind Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die über der Tätigkeit der Angestellten der Gruppe K 4 liegt.

Zu Buchstabe l:

Alle technischen Angestellten.

Zu Buchstabe m:

Alle Angestellten und kaufmännisch Auszubildenden.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:
Zu Buchstabe i: § 4,
zu Buchstabe j: § 2 Ziffer 4 und § 11 Ziffer 4,
zu Buchstabe l: § 8,
zu Buchstabe m: § 2 Ziffer 4, § 6 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 4.
Soweit Bestimmungen des Lohntarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit:
Zu den Buchstaben h, i, k und l: 1. Juni 1980,
zu den Buchstaben j und m: 1. Januar 1980.

n) Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden,

o) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten einschließlich der Meister und Auszubildenden,

p) Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden,

zu den Buchstaben n bis p vom 7. Mai 1980 — erstmals kündbar zum 30. April 1981 —,

q) Urlaubstarifvertrag für alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden vom 10. Mai 1979 in der Fassung vom 7. Mai 1980,

zu den Buchstaben n bis q in der Berliner Textilindustrie,

zu den Buchstaben n bis q abgeschlossen zwischen der Vereinigung der Textilindustrie von Berlin e. V., Wichmannstraße Nr. 20, 1000 Berlin 30, und der Gewerkschaft Textil - Bekleidung, Verwaltungsstelle Berlin, Keithstraße 1—3, 1000 Berlin 30, sowie zu Buchstabe o der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Berlin, Blissestraße 2—6, 1000 Berlin 31;

Geltungsbereich der Tarifverträge

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Der fachliche Geltungsbereich der Tarifverträge ergibt sich aus der Antragsbekanntmachung für die Textilindustrie des Landes Berlin vom 9. Juli 1980 (BAnz. Nr. 130 vom 18. Juli 1980 sowie BAnz. Nr. 152 vom 19. August 1980).

Persönlich: Zu Buchstabe n:
Alle Arbeitnehmer (-innen) (ohne Heimarbeit), die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie alle Arbeitgeber des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs.

Zu Buchstabe o:
Kaufmännische und technische Angestellte einschließlich Meister sowie Auszubildende für einen Angestelltenberuf. Ausgenommen sind Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die über der Tätigkeit der Angestellten der Gruppe K 4 liegt.

Zu Buchstabe p:
Für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende). Ausgenommen sind die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Zu Buchstabe q:
Für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende), die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gehaltstarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten wird auf Antrag der Tarifvertragsparteien in bezug auf § 2 Ziffer 8 eingeschränkt.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:
Zu Buchstabe n: § 2 Ziffer 4 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 7,
zu Buchstabe o: § 4,
zu Buchstabe p: § 5 Absatz 1,
zu Buchstabe q: § 5 Ziffer 4.
Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Mai 1980.

r) Manteltarifvertrag vom 1. Juli 1980 für alle Arbeitnehmer im Berliner Bäckerhandwerk — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1984 —,

abgeschlossen zwischen der Bäcker-Innung Berlin, Kärntner Straße 8, 1000 Berlin 62, und der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesbezirk Berlin, Gotzkowskystraße 8, 1000 Berlin 21;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Für das Bäckerhandwerk.

Persönlich: Alle Arbeitnehmer.

s) Manteltarifvertrag vom 1. Juli 1980 für alle Arbeitnehmer im Berliner Konditorenhandwerk — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1984 —,

abgeschlossen zwischen der Konditoren-Innung Berlin, Forkenbeckstraße 55, 1000 Berlin 33, und der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesbezirk Berlin, Gotzkowskystraße 8, 1000 Berlin 21;

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Räumlich: Land Berlin.

Fachlich: Für das Konditorenhandwerk.

Persönlich: Alle Arbeitnehmer.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge zu den Buchstaben r und s werden ausgenommen:
§ 3 Ziffer 4 Absatz 2 Satz 2, § 15 Satz 2 sowie § 17.
Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Januar 1981.

Zu den unter den Buchstaben r und s genannten Tarifverträgen gaben die Tarifvertragsparteien folgende Erklärung zu § 9 Nummer 10 ab:
„Unter dem Begriff — Versorgungsberechtigte — sind sowohl weibliche wie männliche Arbeitnehmer zu verstehen. Bei der in Klammern stehenden Erläuterung handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung".

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Berlin, den 7. November 1980
III A 5 — 4422

Der Senator für Arbeit und Soziales
In Vertretung
Schirmer

5/1.6